

Kriterium / Varianten	Alternativen											
	1		2		3		4		5		6	
	Optimierung des status quo		Gesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes und der Beteiligung der Gebietskörperschaften (allenfalls Alleineigentum des Bundes)		Kooperation mit anderen Interessensgruppen (auch privaten)		Kommunales Modell (ohne Beteiligung des Bundes)		Eigene Dienststelle des BMLFUW		EU-Kommission	
Regulierungsbehörde	MIT	OHNE	MIT	OHNE	MIT	OHNE	MIT	OHNE	MIT	OHNE	MIT	OHNE

Muskriterien oder sog Erfüllungskriterien (Bewertung mit "gegeben" für erfüllt oder mit "nicht gegeben" für nicht erfüllt)

a) Unmittelbare Eingriffsmöglichkeit des Bundes (EU-Vorgaben)	nicht gegeben, sofern der Regulator nur mit (anfechtbarem) Bescheid entscheiden kann; wäre gegeben, wenn Regulator in bestimmten Fragen mit Schiedsrichterfunktion betraut wird	nicht gegeben; da BMLFUW nur mit (anfechtbarem) Bescheid entscheiden kann	gegeben über das Weisungsrecht - zu beachten ist aber, dass Weisungsrecht an Geschäftsführung einer GmbH des Bundes kein Ersatz für ausreichend präzise Vorgaben in der VO ist	nicht gegeben - keine Weisungsrecht an Geschäftsführung einer GmbH des Bundes mangels Mehrheitsbeteiligung, außer dies wird gesondert vereinbart und in der Gesellschaftssatzung verankert (ggfs Sonder-GmbH-Gesetz erforderlich)	nicht gegeben; kein Weisungsrecht	gegeben; mit Weisung durchsetzbar	nicht gegeben, nur per Bescheid an Systembetreiber Aufträge möglich, Regulator ist vom BMLFUW zwar weisungsfrei, entscheidet aber selber nur mit Bescheid; wäre gegeben, wenn Regulator in bestimmten Fragen mit Schiedsrichterfunktion betraut wird	nicht gegeben, da Aufträge an Systembetreiber nur per Bescheid möglich sind
---	---	---	--	---	-----------------------------------	-----------------------------------	--	---

zur Kritik an diesem Kriterium siehe das BAK-Begleitschreiben

b) Weitere Mitsprache- und Mitgestaltungsrechte zur Erreichung des ökolog. Optimums	nicht gegeben, da Mitsprachemöglichkeiten des Bundes und der Kommunen nicht gegeben sind; (Betriebs)Wirtschaftlichkeit steht im Vordergrund, kein systemimmanentes Interesse an der Erreichung eines ökologischen Optimums; Regulator muss sich auf Wettbewerbsfragen konzentrieren, Regulator wäre mit ökolog Feinjustierung überfordert	gegeben über das Weisungsrecht - zu beachten ist aber, dass Weisungsrecht an Geschäftsführung einer GmbH des Bundes kein Ersatz für ausreichend präzise Vorgaben in der VO ist; Mitsprache der Kommunen und Systeme liegt im Belieben des Betreibers; Regulator muss sich auf Wettbewerbsfragen konzentrieren, Regulator wäre mit ökolog Feinjustierung überfordert	mangels Mehrheitsbeteiligung nicht gegeben; Mitsprachemöglichkeiten fehlen, weil nicht alle Interessengruppen vertreten sind; kein systemimmanentes Interesse an der Erreichung eines ökologischen Optimums; Regulator muss sich auf Wettbewerbsfragen konzentrieren, Regulator wäre mit ökolog Feinjustierung überfordert	gegeben; Mitsprache der Wirtschaft durch die wirtschaftseigenen Systeme als Gegenüber zu den kommunalen Sammelprovidern vorgesehen, Mitsprache des Bundes über Regulationsbehörde sichergestellt	NULL - Nicht bewertbar, da Regulierungsbehörde laut Beschreibung notwendig	Wenn Bundesdienststelle die Sammlung gestaltet, wird ein Regulator nicht benötigt	gegeben über das Weisungsrecht; volle Mitsprache des Ministeriums, zu beachten ist aber, dass Weisungsrecht kein Ersatz für ausreichend präzise Vorgaben in der VO ist; Mitsprache der Kommunen und Systeme liegt im Belieben des Betreibers	nicht gegeben, da Mitsprachemöglichkeiten des Bundes und der Kommunen nicht gegeben sind; (Betriebs)Wirtschaftlichkeit steht im Vordergrund, kein systemimmanentes Interesse an der Erreichung eines ökologischen Optimums; Regulator muss sich auf Wettbewerbsfragen konzentrieren, Regulator wäre mit ökolog Feinjustierung überfordert
---	---	---	--	--	--	---	--	---

zur Kritik an diesem Kriterium siehe das BAK-Begleitschreiben

c) Aufbringung der Gründungs- und Anlaufkosten (Mindestkapitalausstattung)	gegeben							
--	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------	---------

zur Kritik an diesem Kriterium siehe das BAK-Begleitschreiben

d) Unabhängige finanzielle Sicherstellung laufende Kosten, Haftung)	nicht gegeben; müsste von allen Systemen neu aufgebracht werden; sicherzustellen wäre, dass ARA AG die vorhandenen Zufallsgewinne nicht einfach umwidmet und als Sicherstellung für Haftungen verwenden - ansonsten wäre das Verstoß gegen Art 86/2 EG-V	In der angenommenen Höhe nicht gegeben, - müssen neu aufgebracht werden, Ausfallhaftung des Bundes als „normaler“ Gesellschafter nicht automatisch gegeben	In der angenommenen Höhe nicht gegeben, - müssen neu aufgebracht werden, Ausfallhaftung des Bundes und/oder des privaten Beteiligten nicht automatisch gegeben	Ausfallhaftung gegeben, da die Kommunen als Gebietskörperschaft auftreten und nicht als Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft und haften somit	Ausfallhaftung gegeben, da der Bund direkt und nicht als Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft auftritt	nicht gegeben; müsste von allen Systemen neu aufgebracht werden; sicherzustellen wäre, dass ARA AG die vorhandenen Zufallsgewinne nicht einfach umwidmet und als Sicherstellung für Haftungen verwenden - ansonsten wäre das Verstoß gegen Art 86/2 EG-V
---	---	--	--	---	--	---

zur Kritik an diesem Kriterium siehe das BAK-Begleitschreiben

Summen KO-Kriterien	1xPlus	3xPlus	3xPlus	1xPlus	3xPlus	NULL	4xPlus	1xPlus
---------------------	--------	--------	--------	--------	--------	------	--------	--------

Abwägungskriterien (Bewertung mit 5 wenn besonders vorteilhaft, mit 1 wenn nicht vorteilhaft)

e) Finanzierbarkeit und Auswirkungen auf das Budget	4 - Zusatzkosten für Regulierung; nicht darstellbar und daher auch nicht bewertbar - siehe Kriterium k) und i)	2 - neben Errichtungskosten auch Zusatzkosten für Regulierung; hohe Anlaufkosten und Kostenrisiken (Provider muss ja einigen Monate vorfinanzieren)	2 - Bund muss als Mehrheits-eigentümer die den Großteil der Kosten (vor) finanzieren, hohe Anlauf-kosten und Kostenrisiken (Provider muss ja einigen Monate vorfinanzieren)	2 - budgetwirksame Zusatzkosten für Regulierung	nicht darstellbar und daher auch nicht bewertbar - siehe Kriterium k) und i)	4 - geringe Budget-auswirkungen für Bund, nur für Regulierungs-behörde	nicht darstellbar und daher auch nicht bewertbar - siehe Kriterium i)	Regulator hier nicht nötig, daher nicht zu bewerten	1 - eigene Dienststelle und Kosten für Mitarbeiter voll budgetwirksam; hohe Anlaufkosten und Kostenrisiken (Provider muss ja einigen Monate vorfinanzieren)	4- Zusatzkosten für Regulierung	nicht darstellbar und daher auch nicht bewertbar - siehe Kriterium k) und i)
---	--	---	---	---	--	--	---	---	---	---------------------------------	--

Alternativen												
Kriterium / Varianten	1		2		3		4		5		6	
	Optimierung des status quo		Gesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes und der Beteiligung der Gebietskörperschaften (allenfalls Alleineigentum des Bundes)		Kooperation mit anderen Interessensgruppen (auch privaten)		Kommunales Modell (ohne Beteiligung des Bundes)		Eigene Dienststelle des BMLFUW		EU-Kommission	
Regulierungsbehörde	MIT	OHNE	MIT	OHNE	MIT	OHNE	MIT	OHNE	MIT	OHNE	MIT	OHNE
f) Volkswirtschaftliche Kosten	2 - so wie es sich derzeit darstellt hat es wenig Wettbewerbsdynamik; es hat auch weniger Selbstoptimierungsdynamik als Modell 6, wo wesentliche Kostenpositionen durch Direktverträge mit den Partnern abgewickelt werden können; zudem fehlt ohne zusätzliche Vorgabe der Anreiz zur Suche nach Synergien mit den sonstigen kommunalen Abfällen - verbesserbar durch Einführung einer "Abstimmungspflicht mit den Landesabfallplanungen"	nicht darstellbar und daher auch nicht bewertbar - siehe Kriterium k) und i) nicht darstellbar und daher auch nicht bewertbar - siehe Kriterium k) und i)	3 - zwar läge hohe Bewertung (dh bis zu 4) nahe, da keine Regulierung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen (incl Gefahr von Quersubventionierungen) zwischen konkurrierenden Entpflichtungssystemen nötig ist und keine Hindernisse bestehen, die Synergien mit der Erfassung von sonstigen kommunalen Abfällen zu verbessern; anders als im Modell 1 und 6, wo der private Provider die Betriebswirtschaftlichkeit im Auge hat, können hier auch Sammelsystemgestaltungen, wenn diese als ökologisch-volkswirtschaftlich optimal erwiesen sind, leichter umgesetzt werden; die Schwachstelle (und damit Abwertung auf "3") ergibt sich in dieser Varianten aus dem Auseinanderfallen von operativer und Kostenverantwortung, weil Vollkostenabgeltung erfolgen soll; Bundesgesellschaft hat wenig Eigeninteresse an laufender Kostenoptimierung; zwar liegt in den Vorgaben für die Ausgestaltung der Sammlung ->%	2 - am ehesten noch vorstellbar ist Beteiligung des Bundes am bestehenden Provider, der auch als Entpflichtungssystem auftreten wird; hier bedarf es eines Regulators zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen (incl Gefahr von Quersubventionierungen) zwischen konkurrierenden Entpflichtungssystemen; zudem fehlt ohne zusätzliche Vorgabe der Anreiz zur Suche nach Synergien mit den sonstigen kommunalen Abfällen - verbesserbar durch Einführung einer "Abstimmungspflicht mit den Landesabfallplanungen"; die Schwachstelle ergibt sich in dieser Varianten aus dem Auseinanderfallen von operativer und Kostenverantwortung, da Vollkostenabgeltung erfolgen->%	nicht darstellbar und daher auch nicht bewertbar - siehe Kriterium k) und i)	4 - zwar läge maximale Bewertung (dh bis zu 5!) nahe, da dieses Modell keine Regulierung zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen (incl Gefahr von Quersubventionierungen) zwischen konkurrierenden Entpflichtungssystemen braucht und keine Hindernisse bestehen, die Synergien mit der Erfassung von sonstigen kommunalen Abfällen zu verbessern; anders als im Modell 1 und 6, wo der private Provider die Betriebswirtschaftlichkeit im Auge hat, können hier auch Sammelsystemgestaltungen, wenn diese als ökologisch-volkswirtschaftlich optimal erwiesen sind, leichter umgesetzt werden; die Schwachstelle (und damit Abwertung auf "4") in dieser Varianten ist das Auseinanderfallen von operativer und Kostenverantwortung, weil Vollkostenabgeltung erfolgen soll; die operativ tätigen Kommunen bzw von diesen beauftragten Unternehmen haben wenig Eigeninteresse an einer laufenden Kostenoptimierung; zwar begrenzen die VO-Vorgaben (...) die von den Entpflichtungssystemen anzuzulegenden Kosten; dennoch fehlt ein Kostenminimierungsanreiz - Kommunen, die ->%	nicht darstellbar und daher auch nicht bewertbar - siehe Kriterium k) und i)	Regulator hier nicht nötig, daher nicht zu bewerten	3 - zwar läge hohe Bewertung (dh bis zu 4) nahe (keine Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen und Quersubventionierungen zwischen konkurrierenden Entpflichtungssystemen); keine Hindernisse für Synergien mit der Erfassung von sonstigen kommunalen Abfällen; hier können hier auch Sammelsystemgestaltungen, wenn diese als ökologisch-volkswirtschaftlich optimal erwiesen sind, leichter umgesetzt werden; Schwachstelle (und damit Abwertung auf "3") ergibt sich in dieser Varianten allerdings aus dem Auseinanderfallen von operativer und Kostenverantwortung, weil Vollkostenabgeltung ->%	4 - so wie es sich derzeit darstellt hat es deutlich mehr Wettbewerbsdynamik als Modell 1; es hat auch mehr Selbstoptimierungsdynamik, weil wesentliche Kostenpositionen (Sammlung und Restmüll) durch Direktverträge mit den Partnern abgewickelt werden können und die Mitbenutzer somit Einblick in die Gesteungskosten der Sammlung vor Ort erhalten ; jedoch fehlt ohne zusätzliche Vorgaben der Anreiz zur Suche nach Synergien mit den sonstigen kommunalen Abfällen - verbesserbar durch Einführung einer "Abstimmungspflicht mit den Landesabfallplanungen"	nicht darstellbar und daher auch nicht bewertbar - siehe Kriterium k) und i)	
Anmerkung: alle Modelle sind prinzipiell kompatibel mit der Einführung von verpflichtenden Massnahmen zur Förderung von Getränkewegsystemen ; diese Massnahme hebt die volkswirtschaftliche Bewertung, da aufwendige Getrenntsammlungen von Mischkunststoffen zurückgefahren werden können; ein sinnhaftes Modell liegt in der Versteigerung von Einwegzertifikaten unter den Letztverteilern von Getränken in Einwegverpackungen - diese Versteigerung könnte der Regulator durchführen												

Kriterium / Varianten	Alternativen											
	1		2		3		4		5		6	
	Optimierung des status quo		Gesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes und der Beteiligung der Gebietskörperschaften (allenfalls Alleineigentum des Bundes)		Kooperation mit anderen Interessensgruppen (auch privaten)		Kommunales Modell (ohne Beteiligung des Bundes)		Eigene Dienststelle des BMLFUW		EU-Kommission	
Regulierungsbehörde	MIT	OHNE	MIT	OHNE	MIT	OHNE	MIT	OHNE	MIT	OHNE	MIT	OHNE
g) Kundenorientierung	3 - so wie es sich derzeit darstellt; kann aber verbessert werden, wenn Abstimmung mit den kommunalen Sammlungen verbessert wird (Einführung einer "Abstimmungspflicht mit den Landesabfallplanungen")	nicht darstellbar und daher auch nicht bewertbar - siehe Kriterium k) und i) nicht darstellbar und daher auch nicht bewertbar - siehe Kriterium k) und i)	3 - so wie es sich derzeit darstellt; kann aber verbessert werden, wenn Abstimmung mit den kommunalen Sammlungen verpflichtend wird (Einführung einer "Abstimmungspflicht mit den Landesabfallplanungen"): problematisch ist aber die Nähe von Provider und Kontrollor	3 - so wie es sich derzeit darstellt; kann aber verbessert werden, wenn Abstimmung mit den kommunalen Sammlungen verpflichtend wird (Einführung einer "Abstimmungspflicht mit den Landesabfallplanungen"): problematisch ist aber die Nähe von Provider und Kontrollor	4 - so wie es sich derzeit darstellt, weil Abstimmung mit den kommunalen Sammlungen leicht möglich; Konsumenten haben vor Ort eine "einheitliche Benutzeroberfläche"	nicht darstellbar und daher auch nicht bewertbar - siehe Kriterium k) und i)	Regulator hier nicht nötig, daher nicht zu bewerten	3 - so wie es sich derzeit darstellt; kann aber verbessert werden, wenn Abstimmung mit den kommunalen Sammlungen verpflichtend wird (Einführung einer "Abstimmungspflicht mit den Landesabfallplanungen"): problematisch ist aber die Identität von Provider und Kontrollor	3 - so wie es sich derzeit darstellt; kann aber verbessert werden, wenn Abstimmung mit den kommunalen Sammlungen verbessert wird (Einführung einer "Abstimmungspflicht mit den Landesabfallplanungen")	nicht darstellbar und daher auch nicht bewertbar - siehe Kriterium k) und i)		
h) Bundesweite Einheitlichkeit bei der Durchführung der Sammlung	2 - derzeit hat ARA über-großen Gestaltungsspiel-raum insb bei Kunststoffverp; Unterschiede Hol-/Bring-system spiegeln Eigeninteressen von ARA aber weniger die örtl. Gegebenheiten - zT passiert sogar Unfug wie zB im Land Salzburg, wo die Thermo-kunststoffverpackungen und der Restmüll zwar getrennt erfaßt werden, aber dann in denselben Ofen (Lenzing) kommen!; ist verbesserbar bei Abstimmungsverpflichtung mit den Landesabfallplanungen		4 - so wie es sich derzeit darstellt, weil Abstimmung mit den kommunalen Sammlungen leicht möglich	4 - so wie es sich derzeit darstellt, weil Abstimmung mit den kommunalen Sammlungen leicht möglich;	2 - derzeit hat ARA über-großen Gestaltungsspielraum insb bei Kunststoffverp; ist verbesserbar bei Abstimmungsverpflichtung mit den Landesabfallplanungen		4 - so wie es sich derzeit darstellt, weil Abstimmung mit den kommunalen Sammlungen leicht möglich; Konsumenten haben vor Ort eine "einheitliche Benutzeroberfläche"; zu hinterfragen wäre hier, wie weit die Bundeseinheitlichkeit hergestellt werden muss; aus AK-Sicht sollte eher das ökologvolkswirtschaftliche Optimum angestrebt werden da kann es regionale Unterschiede schon geben und die wäre ja auch gegenüber der Öffentlichkeit leicht argumentierbar		4 - so wie es sich derzeit darstellt, weil Abstimmung mit den kommunalen Sammlungen leicht möglich;	3 - derzeit hat ARA über-großen Gestaltungsspiel-raum insb bei Kunststoffverp; Unterschiede Hol-/Bring-system spiegeln Eigeninteressen von ARA aber weniger die örtlichen Gegebenheiten - zT passiert sogar Unfug wie zB im Land Salzburg, wo die Thermo-kunststoffverpackungen und der Restmüll zwar getrennt erfaßt werden, aber dann in dieselbe MVA (Lenzing) kommen; ist verbesserbar bei Abstimmungsverpflichtung mit den Landesabfallplanungen		
i) Organisatorische Flexibilität	2- Modell ist sehr statisch mit wenig innerer Optimierungsdynamik, sodass auch Flexibilität gar nicht erforderlich ist; offen für neue Mitbewerber; aber per se kein Anreiz zur Suche nach Synergien mit den sonstigen kommunalen Abfällen		2 - Modell ist offen für neue Mitbewerber; aber unter Kostenminimierungsgesichtspunkten eher statisch	2 - Modell ist offen für neue Mitbewerber; aber unter Kostenminimierungsgesichtspunkten eher statisch	2 - Modell ist eher statisch mit wenig innerer Optimierungsdynamik, sodass auch Flexibilität gar nicht erforderlich ist; theoretisch offen für neue Mitbewerber; aber per se kein Anreiz zur Suche nach Synergien mit den sonstigen kommunalen Abfällen		3 - Modell ist offen für neue Mitbewerber; aber unter Kostenminimierungsgesichtspunkten eher statisch, wenn nicht zusätzliche Anreize gesetzt werden (siehe Kriterium f))	NULL - eine Variante ohne Regulierungsinstanz ist nicht vorstellbar, wobei allerdings zu beachten ist, dass diese hier tendenziell andere Aufgabe haben wird als in Modell 1 und 6	2 - Modell ist offen für neue Mitbewerber; aber unter Kostenminimierungsgesichtspunkten eher statisch	3 - Modell ist dynamischer als Modell 1 und offen auch für neue Mitbewerber; aber per se kein Anreiz zur Suche nach Synergien mit den sonstigen kommunalen Abfällen		
j) Know-how-Transfer sowie personelle und soziale Auswirkungen	3 - ist sichergestellt beim Übergang auf die neue VVO; allerdings sind, so wie es sich derzeit darstellt, die mitbenutzenden System von Informationen und Mitgestaltungsmöglichkeiten zur Optimierung der Sammlung abgeschottet (siehe auch k) und l)!!)		1 - nicht sichergestellt, somit mit Risiken verbunden; Providerstrukturen der bestehenden Systeme werden obsolet	1 - nicht sichergestellt, somit mit Risiken verbunden; Providerstrukturen der bestehenden Systeme werden obsolet	3 - wohl sichergestellt beim Übergang auf die neue VVO; allerdings sind, so wie es sich derzeit darstellt, die mitbenutzenden System von Informationen und Mitgestaltungsmöglichkeiten zur Optimierung der Sammlung abgeschottet (siehe auch k) und l)!!)		3 - Know-How über Gestaltung und Optimierung der haushaltsnahen Sammlung vorhanden (siehe auch Papiersammlung); offen ist, inwieweit sich Kommunen der bisher etablierten Strukturen von AGR, ArgeV, Ökobox etc als Dienstleister bedienen wollen)	nicht darstellbar und daher auch nicht bewertbar - siehe Kriterium i)	1 - nicht sichergestellt, somit mit Risiken verbunden; Providerstrukturen der bestehenden Systeme werden obsolet	4 - ist sichergestellt beim Übergang auf die neue VVO; zudem erhalten, so wie es sich derzeit darstellt, die mitbenutzenden System auch Informationen und damit Mitgestaltungsmöglichkeiten zur Optimierung der Sammlung (siehe auch k) und l)!!)		

		Alternativen										
Kriterium / Varianten	1		2		3		4		5		6	
	Optimierung des status quo		Gesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes und der Beteiligung der Gebietskörperschaften (allenfalls Alleineigentum des Bundes)		Kooperation mit anderen Interessensgruppen (auch privaten)		Kommunales Modell (ohne Beteiligung des Bundes)		Eigene Dienststelle des BMLFUW		EU-Kommission	
Regulierungsbehörde	MIT	OHNE	MIT	OHNE	MIT	OHNE	MIT	OHNE	MIT	OHNE	MIT	OHNE
k) Äußerer Anschein der Wettbewerbsbehinderung	1 - kann aber gesteigert werden, je nachdem welche Kompetenzen der Regulator erhält; so kann durch Ausgliederung der Provideraktivität aus der ARA-AG in eine eigenen GmbH besser sichergestellt werden, dass den Mitbenutzern nur tatsächliche Kosten verrechnet werden - dazu bedarf es einer Definition der abzugelenden Kostenpositionen (Sammlung plus zugehöriger overhead) sowie Transparenz der ARA-Partnerverträge für die Mitbenutzer ; zudem müssen Mitbewerber unter definierten und kontrollierten Bedingungen (Einhaltung der Pflicht zur Erfassung gem eigenen Marktanteil, zur Quotenerfüllung und Flächen-deckung - alles bezogen auf die Sammelregion) die Möglichkeit zu eine opting-out wie in Modell 6 erhalten ; zudem muss der Regulator Streitschlichtungsfunktionen bekommen; außerdem ->%	NULL - Eine Variante, die (privatem) Unternehmen Exklusivrechte in der Sammlung einräumt, gleichzeitig aber zulässt, dass diese Unternehmen als Mitbewerber am Entpflichtungs-markt auftritt und KEINER Regulierungsbehörde unterliegt, ist nicht darstellbar und würde die Zielsetzung "Schaffung von Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb" massiv in Frage stellen. Dies Varianten wird auch als rechtliche anfechtbar (Verstoß gegen Art 86/2 EG/V) eingestuft und sollte aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden werden	5 - nicht in der Beziehung zwischen den Entpflichtungssystemen; allerdings geht hier die monopolisierten Nachfrage nach Sammeldienstleistungen (auf die neue Gesellschaft über, die nach Vergabegesetz vorgehen muss	5 - nicht in der Beziehung zwischen den Entpflichtungssystemen; allerdings geht hier die monopolisierten Nachfrage nach Sammeldienstleistungen (auf die neue Gesellschaft über, die nach Vergabegesetz vorgehen muss	1 - dieser Anschein ist bei einer Beteiligung des Bundes am bestehenden Provider(, der auch als Entpflichtungssystem auftreten wird,) fast noch größer als in Modell 1 und 6 und zudem kaum behebbar; jedenfalls bedarf es eines Regulators zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen (incl Gefahr von Quersubventionierungen) zwischen konkurrierenden Entpflichtungssystemen; trotz Regulator, der ja auch von Bund eingerichtet und beherrscht wird, bestehen erhebliche Zweifel, ob das Ziel "Schaffung von Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb" erreichbar ist; diese Varianten dürfte uU auch rechtliche anfechtbar (Verstoß gegen Art 86/2 EG/V) sein	NULL - Einer Beteiligung des Bundes am bestehenden Provider, der auch als Mitbewerber am Entpflichtungs-markt auftreten wird, ohne das ein Regualtor eingerichtet wird, ist nicht darstellbar und stellt das Ziel "Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb" massiv in Frage. Diese Varianten wird auch als rechtliche anfechtbar (Verstoß gegen Art 86/2 EG/V) eingestuft und sollte aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden werden	5 - weil es in diesem Modell keine monopolisierten Nachfrage nach Sammeldienstleistungen (so wie in allen anderen Modellen!) mehr gibt; die Kommunen (zumeist Abfallverbände und Magistrate - da nicht überall Abfallverbände existieren, sollten Anreize zur Bildung auch implementiert werden zB in der Kostenabgeltung) schreiben die Sammelleistungen aus;	nicht darstellbar und daher auch nicht bewertbar - siehe Kriterium i)	Regulator hier nicht nötig, daher nicht zu bewerten	5 - nicht in der Beziehung zwischen den Entpflichtungssystemen; allerdings geht hier die monopolisierten Nachfrage nach Sammeldienstleistungen (auf die neue Gesellschaft über, die nach Vergabegesetz vorgehen muss	3 - weil das Modell viel zu unpräzise ausgearbeitet ist; kann aber gesteigert werden, je nachdem welche Kompetenzen der Regulator erhält; damit sichergestellt ist, dass den Mitbenutzern nur tatsächliche Kosten verrechnet werden, bedarf es einer exakten Definition der abzugelenden Kostenpositionen (gesamter overhead für die Betreuung der Sammlung) sowie Transparenz allfällig damit zusammenhängender externer Beauftragungen für die Mitbenutzer ; zudem müssen Mitbewerber unter definierten und kontrollierten Bedingungen (Einhaltung der Pflicht zur Erfassung gem eigenen Marktanteil, zur Quotenerfüllung und Flächen-deckung - alles bezogen auf die Sammelregion) die Möglichkeit zu eine opting-out erhalten (man denke zB an die Aussortierung von Kunststoffen aus dem Restmüll, sofern die erforderliche Qualität ->%	NULL - Eine Variante, die (privatem) Unternehmen Exklusivrechte in der Sammlung einräumt, gleichzeitig aber zulässt, dass diese Unternehmen als Mitbewerber am Entpflichtungs-markt auftritt und KEINER Regulierungsbehörde unterliegt, ist nicht darstellbar und würde die Zielsetzung "Schaffung von Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb" massiv in Frage stellen. Dies Varianten wird auch als rechtliche anfechtbar (Verstoß gegen Art 86/2 EG/V) eingestuft und sollte aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden werden
l) Äußerer Anschein der Quersubventionierung	->% empfiehlt sich ein für alle Systeme einheitliches Prüfraster für die Lizenzpartner- und Entsorgungspartnerprüfungen ; letztlich muss auch ein wettbewerbsneutraler Abbau der Zufallsgewinne von ARA bis zum Inkrafttreten der neuen Regelung sichergestellt sein (siehe schon unter Krit d))	NULL - Eine Variante, die (privatem) Unternehmen Exklusivrechte in der Sammlung einräumt, gleichzeitig aber zulässt, dass diese Unternehmen als Mitbewerber am Entpflichtungs-markt auftritt und KEINER Regulierungsbehörde unterliegt, ist auch unter dem Gesichtspunkt - Verhinderung von Quersubventionen - nicht darstellbar und stellt das Ziel "Schaffung von Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb" massiv in Frage; diese Varianten wird auch als rechtliche anfechtbar (Verstoß gegen Art 86/2 EG/V) eingestuft und sollte aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden werden	5 - keine Gefahr, da es keinen Provider mehr gibt, der auch als Entpflichtungssystem auftritt	5 - keine Gefahr, da es keinen Provider mehr gibt, der auch als Entpflichtungssystem auftritt	1 - dieser Anschein ist bei einer Beteiligung des Bundes am bestehenden Provider(, der auch als Entpflichtungssystem auftreten wird,) fast noch größer als in Modell 1 und 6 und zudem kaum behebbar (siehe Krit k))		5 - gleichzeitig besteht hier auch keine Gefahr der Quersubventionierung mehr		5 - keine Gefahr, da es keinen Provider mehr gibt, der auch als Entpflichtungssystem auftritt	->%gewährleistet ist; die so verwerteten Mengen kann der Mitbewerber sich auf seiner Verpflichtung anrechnen); zudem muss der Regulator Streitschlichtungsfunktionen bekommen; außerdem empfiehlt sich ein für alle Systeme einheitliches Prüfraster für die Lizenzpartner- und Entsorgungspartnerprüfungen - gerade in Variante 6, wo jedes System mit seinem Partner vor Ort individuell abrechnet, muss der Gefahr von Doppelverrechnungen durch die Partner vorgebeugt werden (die Summe der allen Systemen verrechneten Mengen darf nicht größer als die tatsächlich vor Ort vom Partner erfasste Menge sein - Gefahr von betrügerischem Einschleusen von Zusatzmengen durch die Partner); letztlich muss auch ein wettbewerbsneutraler Abbau der Zufallsgewinne von ARA bis zum Inkraft-treten der neuen Regelung sichergestellt sein (siehe schon unter Krit d))	NULL - Eine Variante, die (privatem) Unternehmen Exklusivrechte in der Sammlung einräumt, gleichzeitig aber zulässt, dass diese Unternehmen als Mitbewerber am Entpflichtungs-markt auftritt und KEINER Regulierungsbehörde unterliegt, ist auch unter dem Gesichtspunkt - Verhinderung von Quersubventionen - nicht darstellbar und stellt das Ziel "Schaffung von Rahmenbedingungen für einen fairen Wettbewerb" massiv in Frage; diese Varianten wird auch als rechtliche anfechtbar (Verstoß gegen Art 86/2 EG/V) eingestuft und sollte aus der weiteren Betrachtung ausgeschieden werden	
für alle Varianten gilt, dass eine strikte Trennung der Bereiche "gewerbliche Eigenentsorgung" bzw "Haushalte samt haushaltsnahen Anfallstellen" sowohl tarifseitig als auch erfassungsseitig unabdingbar ist; für die Modell 1 und 6 ist dies auch nötig zur Vermeidung von wettbewerbslich problematischen Quersubventionen; grundsätzlich sollte als Option für die Zukunft auch die "Liberalisierung der Verpackungssammlung im Gewerbe" angedacht werden - der Entpflichtungszwang für Gewerbeverpackungen ist seit dem Inkrafttreten der Deponieverordnung nicht mehr nötig, da gewerbliche Anfallstellen aus Kostengründen Altstoffe in die Verwertung statt in die Restmüllbehandlung einbringen werden												

Alternativen												
Kriterium / Varianten	1		2		3		4		5		6	
	Optimierung des status quo		Gesellschaft mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes und der Beteiligung der Gebietskörperschaften (allenfalls Alleineigentum des Bundes)		Kooperation mit anderen Interessensgruppen (auch privaten)		Kommunales Modell (ohne Beteiligung des Bundes)		Eigene Dienststelle des BMLFUW		EU-Kommission	
Regulierungsbehörde	MIT	OHNE	MIT	OHNE	MIT	OHNE	MIT	OHNE	MIT	OHNE	MIT	OHNE
m) Selbstregulierung und Kontrollierbarkeit	2 - so wie es sich derzeit darstellt; ist aber steigerbar (siehe dazu die Anregungen in den Kriterien f), g), k) und l))	nicht darstellbar und daher auch nicht bewertbar - siehe Kriterium k) und i)	4 - wenig bis keine wettbewerblicher Kontrollbedarf; allerdings Koordinationsbedarf zur Abstimmung mit den kommunalen Sammlungen; fraglich ist, wie der fehlende Kostenminimierungsanreiz ausgeglichen werden kann	4 - wenig bis keine wettbewerblicher Kontrollbedarf; allerdings Koordinationsbedarf zur Abstimmung mit den kommunalen Sammlungen; fraglich ist, wie der fehlende Kostenminimierungsanreiz ausgeglichen werden kann	1 - und kaum steigerbar wegen Nähe von Provider und Kontrollbehörde	nicht darstellbar und daher auch nicht bewertbar - siehe Kriterium k) und i)	4 - wenig bis keine wettbewerblicher Kontrollbedarf; allerdings Koordinationsbedarf, damit bundesweite EU-Quotenerfüllung bei Kunststoff sowie Anpeilen des ökologisch-volkswirtschaftlichen Optimums gewährleistet ist (- auch hemmungslose Übererfüllung wäre nicht wünschenswert!); weiteres sollte eine Anreizsystem (zB Benchmarksystem) etabliert werden, damit Kommunen einen Kostenminimierungsanreiz bei ihren Ausschreibungen der Sammlung bzw der operativen Umsetzung mit Eigenbetrieben haben	nicht darstellbar und daher auch nicht bewertbar - siehe Kriterium i)	Regulator hier nicht nötig, daher nicht zu bewerten	4 - wenig bis keine wettbewerblicher Kontrollbedarf; allerdings Koordinationsbedarf zur Abstimmung mit den kommunalen Sammlungen; fraglich ist, wie der fehlende Kostenminimierungsanreiz ausgeglichen werden kann	3 - so wie es sich derzeit darstellt; ein Pluspunkt ergibt sich aus den Direktverträgen der mitbenutzenden Systemen mit den Sammelpartnern, weil dadurch die Kontrolle der korrekten Abrechnung der Sammelkosten an die mitbenutzenden Systeme samt der diesbezüglichen Transparenz der ARA-Partnerverträge nicht nötig ist; ist aber steigerbar (siehe dazu die Anregungen in den Kriterien f), g), k) und l))	nicht darstellbar und daher auch nicht bewertbar - siehe Kriterium k) und i)
n) Akzeptanz bei den Interessensgruppen	3 - so wie es derzeit sich darstellt, weil am Nächsten zum status quo; freilich: WKÖ favorisiert 1 ohne Regulator; Kommunen favorisieren 4 mit Regulator; AK favorisiert unter jeweiligen Zusatzbedingungen Modell 4 sowie 6 und mit Abstrichen (siehe l) und m) Modell 1 (alle mit Regulator)		1 - denn BMF wird Veto einlegen	1 - denn BMF wird Veto einlegen	1 - und kaum steigerbar wegen Nähe von Provider und Kontrollbehörde; jedenfalls lehnen Kommunen und AK dieses Modell ab; zudem wird BMF Veto einlegen		2 - so wie es derzeit sich darstellt; WKÖ favorisiert 1 ohne Regulator; Kommunen favorisieren 4 mit Regulator; AK favorisiert unter jeweiligen Zusatzbedingungen Modell 4 sowie 6 und mit Abstrichen (siehe l) und m) Modell 1 (alle mit Regulator)		1 - denn BMF wird Veto einlegen; problematisch ist auch Identität von Provider und Kontrollbehörde		3 - so wie es derzeit sich darstellt; WKÖ favorisiert 1 ohne Regulator; Kommunen favorisieren 4 mit Regulator; AK favorisiert unter jeweiligen Zusatzbedingungen Modell 4 sowie 6 und mit Abstrichen (siehe l) und m) Modell 1 (alle mit Regulator)	
Summen Bewertungskrit.	23	NULL	30	30	18	NULL	38	NULL	NULL	29	32	NULL
Zusammenfassung der Ergebnisse												
Summen KO-Kriterien	1xPlus		3xPlus	3xPlus	1xPlus		3xPlus	NULL		4xPlus	1xPlus	
Summen Bewertungskrit.	23	NULL	30	30	18	NULL	38	NULL	NULL	29	32	NULL
Abschließende Bemerkungen												
welche Varianten sollten nun weiterverfolgt werden?	3.	nein	4.	nein	nein	nein	1.	nein	nein	nein	2.	nein
Begründung in Stichworten	am nächsten zum status quo und verbesserbar (Vorschläge in roter Schrift hervorgehoben)		zweitbeste Bewertung		unvertretbare Vermischung von Interessen eines Einzelunternehmens, Providerfunktion und Kontrollbehörde		beste Bewertung und verbesserbar verbesserbar (Vorschläge in roter Schrift hervorgehoben)		Identität von Provider und Kontrollbehörde		nahe am status quo, gute Bewertung und verbesserbar (Vorschläge in roter Schrift hervorgehoben); bringt Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission	